

Bundesministerium für Gesundheit

Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit nach dem Gesetz zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) mit dem Ziel, die Einschleppung von Infektionen durch das erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/China aufgetretene neuartige Coronavirus („SARS-CoV-2“) in die Bundesrepublik Deutschland oder ihre Ausbreitung zu verhindern

vom 28. Februar 2020

- I. *Auf Grund § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur an:*

Beförderer von Reisenden, die mittels eines in der Islamischen Republik Iran, in der Italienischen Republik, in Japan, in der Republik Korea oder in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs, ausgelaufenen Schiffs oder mittels eines in der Italienischen Republik abgefahrenen Zuges oder eines von dort kommenden Kraftomnibusses in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben diesen bei der Ankunft die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltene Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben.

Satz 1 gilt entsprechend für alle in der Bundesrepublik Deutschland tätigen Flughafenunternehmer und Betreiber von Häfen, Personenbahnhöfen und Omnibusbahnhöfen, die in ihren Einrichtungen die in Anlage 1 dieser Anordnungen enthaltene Verhaltenshinweise zur Krankheitsvorbeugung oder für den Fall, dass Krankheitssymptome auftreten, zu geben haben.

- II. *Auf Grund § 10 Absatz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Internationalen Gesundheitsvorschriften (2005) (IGV-Durchführungsgesetz – IGV-DG) ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:*

Die verantwortliche Luftfahrzeugführerin oder der verantwortliche Luftfahrzeugführer eines in der Islamischen Republik Iran, in der Italienischen Republik, in Japan, in der Republik Korea oder in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs hat vor der ersten Landung auf einem Flughafen in der Bundesrepublik Deutschland die Allgemeine Erklärung für Luftfahrzeuge, Abschnitt über Gesundheit, gemäß Artikel 38 in Verbindung mit Anlage 9 IGV abzugeben.

III. Auf Grund § 12 Absatz 1 und § 17 Absatz 3 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Reisende, einschließlich der Besatzungsmitglieder, die mittels eines in der Islamischen Republik Iran, in der Italienischen Republik, in Japan oder in der Republik Korea gestarteten Luftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben vor dem Verlassen des Luftfahrzeugs in einem Formular, der sog. Aussteigekarte, Angaben zum Flug und zur persönlichen Erreichbarkeit in den auf die Ankunft folgenden 30 Tagen zu machen; die Aussteigekarte soll dem Muster der Anlage 1 des IGV-DG entsprechen.

Reisende, einschließlich der Besatzungsmitglieder, die mittels eines in der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) gestarteten Luftfahrzeugs in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, haben vor dem Verlassen des Luftfahrzeugs in einem Formular, der sog. Aussteigekarte, Angaben zum Flug und zur persönlichen Erreichbarkeit in den auf die Ankunft folgenden 30 Tagen sowie zu ihrem Aufenthaltsort in China, Kontaktpersonen und gesundheitlichem Befinden zu machen; die Aussteigekarte entspricht dem Muster der Anlage 2 dieser Anordnungen.

Satz 1 gilt entsprechend für Reisende, die mit einem Schiff in der Bundesrepublik Deutschland ankommen; die Aussteigekarte soll dem Muster der Anlage 1a des IGV-DG entsprechen.

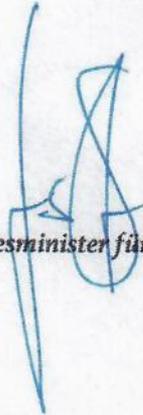
IV. Auf Grund § 12 Absatz 4 und § 17 Absatz 3 des IGV-DG ordnet das Bundesministerium für Gesundheit an:

Luftfahrtunternehmen müssen bei Flügen aus der Islamischen Republik Iran, aus der Italienischen Republik, aus Japan, aus der Republik Korea oder aus der Volksrepublik China (einschließlich der Sonderverwaltungszone Hongkong und Macau) in die Bundesrepublik Deutschland die bei ihnen vorhandenen Daten nach der Landung bis zu 30 Tage bereithalten; dies gilt insbesondere für elektronisch gespeicherte Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der Reisenden sowie für Sitzpläne.

Satz 1 gilt entsprechend für Reeder, Charterer und jede andere Person, die für den Betrieb eines Schiffs verantwortlich ist.

- V. *Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Anordnung nach I. haben keine aufschiebende Wirkung. Die sofortige Vollziehung der Anordnungen nach II. bis IV. wird angeordnet. Es handelt sich um eine Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse, weil Nachteile für Leben und Gesundheit drohen und Gefahr im Verzug vorliegt.*
- VI. *Die vorstehenden Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit werden durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für den Bereich der zivilen Luftfahrt in den Nachrichten für Luftfahrer und in den Nachrichten für Seefahrer und im Verkehrsblatt bekannt gegeben. Sie gelten ab der Bekanntmachung bis zu ihrer Aufhebung durch das Bundesministerium für Gesundheit, die in derselben Weise bekannt gemacht wird. Sie ersetzen die Anordnungen des Bundesministeriums für Gesundheit vom 14. Februar 2020.*

Bonn, den 28. Februar 2020


Der Bundesminister für Gesundheit